

Werden durch Sabotagehandlungen zugleich auch äußerlich ähnlich gelagerte Tatbestände des 5# Kapitels StGB, Besonderer Teil, verletzt, so sind diese nicht gesondert mit heranzuziehen, da sie von den Methoden der Sabotagetätigkeit erfaßt werden.

2.5. Die strafrechtliche Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels (§ 105 StGB)

1. Der breit organisierte, in zahlreichen Formen auftretende und mit gefährlichen Mitteln und Methoden betriebene staatsfeindliche Menschenhandel nimmt einen bedeutenden Platz in der vom staatsmonopolistischen Herrschaftssystem Westdeutschlands und Westberlins inspirierten und gelenkten feindlichen Tätigkeit gegen die DDR ein.

Der staatsfeindliche Menschenhandel ist Bestandteil und Ausdruck der auf die Durchsetzung der aggressiv-interventionistischen Alleinvertretungsanraaßung Bonns gerichteten verdeckten Kriegführung, der sogenannten 'neuen Ostpolitik'¹¹ und der ihr immanenten Kontaktpolitik. Seinem Wesen nach ist er gegen die Souveränität der DDR, die äußere und innere Sicherheit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet und hat völkerrechtswidrigen ^{J I S} aggressiv-interventionistischen, konterrevolutionären und friedensge-

1) Der völkerrechtswidrige Charakter des staatsfeindlichen Menschenhandels ergibt sich außer der Tatsache, daß er Element interventionistischer Politik ist, auch aus Art. 1 und 2 der III-Charta sowie aus Art. 6 o des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes. Der Menschenhandel ist hiernach, gleich in welcher Form er betrieben wird, völkerrechtswidrig.